

zenburg gearbeitet hat, ohne je seine Schriften zu hinterlegen. Hieraus ist zu schließen, daß es dem Rekurrenten entweder überhaupt nicht darum zu thun gewesen sei, sofort einen neuen Wohnsitz zu begründen, oder daß er doch voreerst sich nur habe umsehen wollen, ob und wo er sich dauernd niederlassen wolle und daß er am 9. August 1876 hierüber noch zu keinem Entschlusse gelangt sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

102. Urtheil vom 9. November 1877 in Sachen
Bucher und Konforten.

A. In dem vor Bezirksgericht Zurzach schwebenden Konkurse über Rudolf Baumgartner von Weiach, wohnhaft zur Linde in Kaiserstuhl, stellten Hauser und Meyer in Kaiserstuhl und einige andere Kreditoren des R. Baumgartner als Manifestationskläger beim Konkursgerichte das Begehren, daß der Kridar, dessen Ehefrau, Katharina geb. Hauser, ferner Elis. Hauser gesch. Sträßler und Joh. Hauser, sämmtlich in Weiach, und Ib. Bucher in Regensburg, Vormund der Ehefrau Baumgartner, als Manifestationsbeklagte Alles anzugeben haben, was ihnen über die Vermögensverhältnisse des Rudolf Baumgartner bekannt sei und ihre Angaben eidlich beschwören, unter Kostenfolge. Auf dieses Begehren gab Ib. Bucher, durch Vermittlung des von ihm bevollmächtigten Fürsprech Heuberger in Zurzach, für sich und Namens der Ehefrau des Geldstagers, dessen Schwägerin Elis. Hauser und Joh. Hauser, eine schriftliche Erklärung ab, worin sie eine ziemliche Anzahl von Fahrhabegegenständen, die sich nicht auf dem Vermögensverzeichnis befunden hatten, manifestirten. Mit dieser Erklärung begnügten sich jedoch die Manifestationskläger nicht, sondern verlangten gemäß gesetzlicher Bestimmung mündliche Auskunft und eidliche Bestätigung. Erstere fand sodann am 28. Februar und letztere am 14. März 1877 vor Bezirksgericht Zurzach statt. Nur Ib. Bucher wurde auf

sein Gesuch am 4. April d. J. in Folge Requisitorials des Bezirksgerichtes Zurzach vom Bezirksgericht Dielsdorf einvernommen und es fügte derselbe dem Einvernahmsprotokoll die Bemerkung bei, daß, wenn er, wie die Andern, als Beklagter bezeichnet werde, er dies nur in dem Sinne anerkenne, daß er pflichtig sei, Zeugniß abzulegen, nicht aber, daß in diesem Verfahren ein Urtheil oder Entscheid gegen ihn gefällt werden könne, dem Rechtskraft zukäme.

Unterm 18. April 1877 erließ sodann das Bezirksgericht Zurzach ein Erkenntniß, durch welches die sämtlichen Manifestationsbeklagten verpflichtet wurden, den Manifestationsklägern die Kosten zu ersetzen, indem durch das Manifestationsverfahren ein Resultat erzielt worden sei, welches dasselbe als ein durchaus begründetes erscheinen lasse. Durch die Angaben der Beklagten sei nämlich konstatiert worden, daß Vermögen von 3000—3500 Fr. verheimlicht gewesen; angesichts dieser Thatsache haben Kläger zu ihrem Auftreten allen Grund gehabt und sei es daher selbstverständlich, daß die Beklagten ihnen gegenüber kostensersatzpflichtig seien.

B. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Jb. Bucher für sich und Namens der Frau Katharina Baumgartner, der Elis. Hauser und des Joh. Hauser beim Bundesgerichte, indem er behauptete, durch dasselbe werden zwei Grundsätze der Bundesverfassung verletzt:

1. Der Grundsatz, daß der aufrechtstehende Schuldner für persönliche Ansprachen an seinem Wohnorte gesucht und seinem verfassungsmäßigen Richter nicht entzogen werden dürfe. (Art. 58 und 59 der Bundesverfassung.) Das Bezirksgericht Zurzach sei allerdings als Konkursgericht kompetent gewesen, nach §. 48 der aargauischen Geldstagsordnung von ihnen über die gestellten Fragen das Zeugniß und dessen eidliche Bekräftigung zu verlangen, wenigstens haben sie, Rekurrenten, keinen Grund gefunden, um die Aufforderung zum Zeugniß abzulehnen. Indem sie daher der Aufforderung Folge geleistet, haben sie geglaubt, eine Bürgerpflicht zu erfüllen. Etwas von dieser Bürgerpflicht ganz verschiedenes sei die Befugniß einer Prozeßpartei, vom Gegner oder von einem Dritten Ersatz seiner Kosten zu begehren, und auch die aargauische Gesetzgebung gebe die Berechtigung nicht, Zeugen so zu behandeln, wie dies durch das angefochtene Urtheil geschehe. Eine Ko-

stenaufgabe an die Zeugen könnte höchstens dann denkbar sein, wenn dieselben zur Aufnahme des Konkursinventars mitzuwirken gehabt und Aktiven verheimlicht oder sonst eine Pflicht auf sich gehabt haben zur Anmeldung von Konkursaktiven. Dies sei in concreto nicht der Fall gewesen und das Urtheil konstatiere auch kein Verschulden der Rekurrenten. Die Ansprache der Manifestationskläger auf Ersatz der Kosten erscheine weder nach dem aargauischen Gesetz noch nach allgemeinen Rechtsgründen als Bestandtheil der Zeugnisablage und eine allfällig entgegengesetzte Praxis der aargauischen Gerichte könne für Nichtkantonsbürger nicht Rechts- oder Gesetzeskraft haben. Es sei das nichts anderes als eine persönliche Ansprache.

Wenn sie, Rekurrenten, einer allgemeinen Bürgerpflicht Folge leistend, der Vorladung als Zeugen vor Bezirksgericht Zurzach gefolgt und dann zugleich gegen sie über diese Ersatzforderung entschieden worden sei, so seien sie dadurch ihrem verfassungsmässigen Richter entzogen und von einem inkompetenten Richter gegen sie entschieden worden.

Von einer Anerkennung der Kompetenz könne nicht gesprochen werden, denn wer der Vorladung als Zeuge vor Gericht folge, könne nicht die Absicht haben, dasselbe als kompetent für eine Anforderung gegen sich anzuerkennen. Uebrigens beweise die Verwahrung vor Bezirksgericht Dielsdorf, daß eine etwaige Folgezung der Kompetenzanerkennung perhorreszirt worden sei.

2. Das Urtheil entspreche nicht den Erfordernissen eines rechtskräftigen Urtheils im Sinne des Art. 61 der Bundesverfassung und verletze somit diese Bestimmung, indem es sich für ein rechtskräftiges Urtheil erkläre. Das angefochtene Urtheil entspreche den Vorschriften der aargauischen C. P. O. über Behandlung von Forderungsansprüchen in keiner Weise; sie, Rekurrenten, seien der aufgestellten schützenden Formen der C. P. O. beraubt.

Eventuell müßte dem angefochtenen Urtheil die Eigenschaft eines rechtskräftigen Urtheils im Sinne des Art. 61 der Bundesverfassung abgesprochen werden, weil dasselbe nichts anderes sei, als ein Moderationsurtheil.

C. S. Hauser-Meyer und Mitbetheiligte trugen in erster Linie darauf an, daß auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, weil einerseits dem Ib. Bucher die Vollmacht mangle und anderseits

in dem Rekurse kein bestimmtes Begehrenenthalten sei. Eventuell verlangten sie Abweisung der Beschwerde, indem sie auf dieselbe erwiederten:

1. Die Frage, ob das angefochtene Urtheil ein solches sei, das nach Art. 61 der Bundesverfassung vollziehbar erklärt werden könne, sei gegenwärtig noch nicht zu untersuchen, da die Vollziehung bei den zürcherischen Gerichten noch gar nicht verlangt worden sei.

2. Verkehrt erscheine die Anschauung, daß hier eine persönliche Ansprache vorliege, für welche die Rekurrenten an ihrem Wohnorte hätten belangt werden sollen. Denn es handle sich nicht um einen Anspruch obligatorischer Natur, der eine persönliche Schuldspflicht der Rekursbeklagten voraussetze. Uebrigens haben sich Rekurrenten vor dem Bezirksgerichte Zurzach als Beklagte eingelassen und falle der Einwand der Inkompetenz daher auch aus diesem Grunde dahin.

3. Ebenso unrichtig sei die Behauptung der Rekurrenten, daß sie bloß Zeugen gewesen seien. Das Manifestationsverfahren sei nach aargauischem Rechte ein eigentliches Prozeßverfahren; als Kläger erscheine der Manifestationsbewerber, als Beklagter der Manifestationspflichtige. Im ordentlichen Verfahren, bei Erbschaften, Theilungen u. s. w., müsse der Manifestationsklage der friedensrichterliche Vermittlungsversuch vorangehen, dann folge schriftliche Klage, Antwort u. s. w. und ein Urtheil, welches die Manifestationspflicht anerkenne oder verwerfe. In Geldstagsachen sei nach §. 7 litt. c der B. D. kein Vermittlungsversuch und kein Weisungsschein nöthig, sondern das Manifestationsverfahren werde wie die andern Konkurs- resp. Einspruchsprozesse behandelt, mit schriftlichem Begehren und mündlicher Verhandlung (§§. 84 und 85 der aargauischen Geldstagsordnung); es sei ein Konkursprozeß, in welchem die Manifestationspflichtigen als Beklagte erscheinen. So seien die Rekurrenten auch sowohl in der Eingabe des Fürsprech Heuberger, Bevollmächtigter der Rekurrenten, d. d. 4. Februar 1877 an das Bezirksgericht Zurzach, als in der vom Ib. Bucher selbst verfaßten schriftlichen Beantwortung des Manifestationsbegehrens ganz richtig als Manifestationsbeklagte bezeichnet, und an dieser Thatfache könne die spätere Vorgabe, er fasse sich bloß als Zeuge auf, nichts mehr ändern.

Ob der angefochtene Entscheid materiell richtig sei, komme im vorliegenden Verfahren nicht in Frage. Hätten Rekurrenten denselben für ungerecht gehalten, so hätten sie an das aargauische Obergericht recurriren können.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. H. Bucher hat schon mit seiner Rekurschrift gehörige Vollmacht seiner Mitbeschwerdeführer eingereicht und was den Mangel eines bestimmten Begehrens betrifft, so bildet derselbe für das Bundesgericht in Hinderniß, auf die Beschwerde einzutreten, indem aus letzterer immerhin deutlich genug zu ersehen ist, was Rekurrenten verlangen. Das Begehren der Rekursbeklagten, daß auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, erscheint daher nicht begründet.

2. In der Hauptsache berufen sich Rekurrenten mit Unrecht auf den Art. 58 der Bundesverfassung. Denn, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, garantiert diese Verfassungsbestimmung nicht noch einmal den in Art. 59 ibidem gewährleisteten Gerichtsstand des Wohnsitzes, sondern verbietet lediglich die Aufstellung von verfassungswidrigen Ausnahmegerichten in den Kantonen. Das Bezirksgericht Zurzach, von welchem der angefochtene Entscheid ausgegangen ist, gehört nun aber offenbar zu den verfassungsmäßigen Gerichten.

3. Was die behauptete Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung betrifft, so ist es vorerst unrichtig, daß Rekurrenten nur als Zeugen vor das genannte Gericht gerufen worden seien. Vielmehr sind dieselben, in Gemäßheit der aargauischen Gesetzgebung, welche eine Klage auf Leistung des Manifestationseides zuläßt, ausdrücklich als Manifestationsbeklagte zur Beantwortung des von den Rekursgegnern gestellten Manifestationsbegehrens aufgefordert worden und die gleiche Bezeichnung ist denselben sowohl in der Erklärung des Fürsprecher Heuberger, als in der von H. Bucher selbst verfaßten Beantwortung der Manifestationsklage beigelegt. Rekurrenten konnten daher keineswegs in dem Glauben stehen, daß sie bloß als Zeugen aufgerufen werden; jedenfalls mußte das Manifestationsbegehren in ihnen hierüber Zweifel erregen und wäre es daher ihre Sache gewesen, sich über den Charakter des Manifestationsverfahrens zu erkundigen.

4. Dagegen wären die Rekurrenten, für welche, als Einwohner des Kantons Zürich, das aargauische Gesetz keine Geltung beanspruchen kann, gemäß Art. 59 der Bundesverfassung berechtigt gewesen, die Einlassung auf die Manifestationsklage zu verweigern und zu verlangen, daß sie vor den zürcherischen Gerichten gesucht werden. Sie waren aber hiezu nicht verpflichtet, sondern konnten sich freiwillig dem aargauischen Richter und Gesetze unterwerfen und dies haben sie nun allerdings gethan, indem sie widerspruchslos auf das Manifestationsbegehren sich einließen und sogar einen Bevollmächtigten im Kanton Aargau bestellten. Damit haben sie auf ihren ordentlichen Gerichtsstand verzichtet und die Kompetenz des aargauischen Gerichtes anerkannt und können sich daher auch gegen den Kostenentscheid vom 18. April d. J. nicht auf den erwähnten Verfassungsartikel berufen. Der Erklärung des Jb. Bucher vor Bezirksgericht Dielsdorf kommt, da sie im Widerspruche mit seinem vorhergehenden Verfahren steht, keine Bedeutung zu, indem es nicht in seiner Befugniß stand, die einmal durch seine Einlassung begründete Kompetenz des Bezirksgerichtes Burzach einseitig wieder aufzuheben.

5. Ob der Kostenentscheid dieses Gerichtes, insbesondere dem Jb. Bucher gegenüber, materiell richtig sei, ist eine zum mindesten zweifelhafte Frage, die sich aber der Beurtheilung des Bundesgerichtes entzieht, indem Rekurrenten selbst anerkennen, daß sie in dieser Hinsicht nicht anders, als die aargauischen Angehörigen behandelt worden seien.

6. Wegen Verletzung des Art. 61 könnten, wie das Bundesgericht jüngsthin in seinem Urtheile vom 6. Oktober d. J. in Sachen Peter gegen Wollenweider erkannt hat, nur die gegenwärtigen Rekursbetroffenen sich beschweren, wenn die zürcherischen Gerichte dem angefochtenen Entscheide die Vollziehung verweigern würden. Die gegenwärtigen Rekurrenten haben dagegen überall kein Recht, sich auf jene Verfassungsbestimmung zu berufen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.